



# Statuten des Pfarreirates St. Elisabeth Kilchberg ZH

## Zweck

Der Pfarreirat steht im Dienste der Seelsorge und des Gemeindeaufbaus in der Pfarrei. Er berät und unterstützt die in der Seelsorge tätigen Priester und Laien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Seelsorge, Verkündigung und Diakonie.

## Stellung innerhalb der Kirchgemeinde

Der Pfarreirat nimmt entsprechend dem dualen System der röm.-kath. Kirche im Kanton Zürich die innerkirchlichen Aufgaben wahr, während die Kirchenpflege für die staatskirchenrechtlich geregelten Aufgaben und für die Beziehungen nach aussen zuständig ist. Pfarreirat und Kirchenpflege informieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und koordinieren sie miteinander.

## Aufgaben

Der Pfarreirat ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft beitragen. Der Pfarreirat wirkt eigeninitiativ und aktiv mit, indem er sich zum Ziel setzt:

- Unterstützung zu leisten bei kirchlichen Veranstaltungen, Festen und Diensten.
- Bei der Planung und Organisation des Pfarreilebens mit zu wirken.
- Zu Fragen der Seelsorge und der Pfarreiarbeit Stellung zu nehmen.
- Die Bedürfnisse der Pfarreiangehörigen aufzunehmen und einzubringen.

Wichtige Aufgabenbereiche sind u.a.

- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Jugendarbeit und Altersarbeit
- diakonische Aufgaben
- Erwachsenenbildung und Organisation von Anlässen zur Auseinandersetzung mit kirchlichen, sozialen und ethischen Themen
- gemeinschaftsfördernde Anlässe
- Förderung und Pflege der mitmenschlichen Beziehungen innerhalb der Pfarrgemeinde.
- Engagement für pastorale Probleme über die eigene Pfarrei hinaus (Stellungnahmen etc.)

Wo es sinnvoll ist, pflegt der Pfarreirat bei seinen Aktivitäten auch die direkte ökumenische Zusammenarbeit mit den christlichen Schwesterkirchen.

## Kompetenzen

Der Pfarreirat hat gegenüber dem Pfarrer (bzw. dem Pfarreibeauftragten) grundsätzlich



beratende Funktion. Kann der Pfarrer der Empfehlung des Rates nicht folgen, begründet er seinen abweichenden Entscheid. In allen Belangen, in denen der Pfarrer unmittelbar seinen kirchlichen Vorgesetzten gegenüber verantwortlich ist, bleibt die letzte Entscheidung ihm vorbehalten.

Im Rahmen der Aufgaben, die dem Pfarreirat zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, entscheidet und handelt er selbständig. Er erstellt für die von ihm geplanten Aktivitäten ein jährliches Budget und beantragt dieses der Kirchenpflege zur Einstellung in den Voranschlag.

Der Pfarreirat kann Anträge und Empfehlungen an die Kirchenpflege, die Kirchgemeindeversammlung, den Seelsorgerat des Kantons sowie an den zuständigen Dekan richten.

### Zusammensetzung

Der Pfarreirat besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern von Amtes wegen.

Die Kirchenpflege kann in Absprache mit dem Pfarrer eines ihrer Mitglieder als Vertretung in den Pfarreirat delegieren.

Mitglieder von Amtes wegen sind:

- der Pfarrer (bzw. die Gemeindeleitung);
- eine Vertretung, die beruflich in Seelsorge, Verkündigung, Diakonie tätig ist (u.a. Wahrung der Interessen der Jugendlichen);
- eine Vertretung, die beruflich im Sozialdienst tätig ist (Wahrung der Interessen der Senioren).
- Der Präsident der ACLI oder eines aus ihrem Kreis zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedes.
- Eine Vertretung eines Vereins, der der Pfarrei angeschlossen ist.

### Wahlen

Die Wahl des Pfarreiratspräsidenten und der Pfarreiratsmitglieder erfolgt auf eine Amtszeit von **vier Jahren**. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils alternierend mit derjenigen der Kirchenpflege, also zeitverschoben um zwei Jahre. Wahlgremium ist die Pfarreiversammlung. Wahlberechtigt sind alle der Kirchgemeinde als römisch-katholisch gemeldeten Einwohner der Gemeinde Kilchberg nach Vollendung des 16. Altersjahres.

Bei der Wahl ist wie folgt vorzugehen:

Spätestens 30 Tage vor der Wahl wird diese im Pfarrblatt angekündigt. Mit dieser Ankündigung ist die Aufforderung verbunden, Wahlvorschläge beim Pfarreiratspräsidenten zu deponieren. Alle gemeldeten Kandidaten werden der Pfarreiversammlung zur Wahl vorgestellt.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Werden im ersten Wahlgang weniger als sechs Ratsmitglieder gewählt und halten weitere Pfarreiangehörige ihre Kandidatur aufrecht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ohne anderslautenden Antrag wird die Wahl offen durchgeführt, jeder Stimmberechtigte hat das Recht, eine geheime Wahl zu beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.



Bei Rücktritten im Verlaufe der Amtsperiode kann der Rat sich selbst ergänzen. Auf diese Weise ernannte Ersatzmitglieder üben das Amt bis zum Ende der laufenden Amtszeit aus. Anschliessend haben sie sich der ordentlichen Wahl zu stellen.

### **Organisation**

Der Präsident wird durch die Pfarreiversammlung gewählt, wobei dem Pfarrer ein Vetorecht zusteht. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten sowie einen Aktuar und kann bei Bedarf weitere Ressortverantwortliche bezeichnen.

Der Pfarreirat tritt zu mindestens vier Sitzungen im Jahr zusammen, zu denen der Präsident rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einlädt. Die Sitzungen werden protokolliert. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Pfarreirat ist verpflichtet, Pfarreiversammlungen einzuberufen für die Durchführung von Wahlen und die Änderung dieser Richtlinien. Darüber hinaus kann er jederzeit zusätzliche Pfarreiversammlungen einberufen und ihnen Geschäfte sowohl zur Meinungsbildung als auch zur Entscheidung vorlegen.

### **Änderung der Statuten**

Änderungen dieser Statuten unterliegen nach Genehmigung durch den Generalvikar dem Entscheid der Pfarreiversammlung. Änderungsanträge sind beim Pfarreirat schriftlich einzureichen, dieser ist verpflichtet, sie innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Pfarreiversammlung zum Entscheid vorzulegen.

### **Inkraftsetzung**

Die Pfarreiratsstatuten werden mit einer neuen Amtsperiode den neuen Rahmenbedingungen angepasst und dem Generalvikar zur Genehmigung unterbreitet. Anschliessend werden die jeweiligen Statuten an der Pfarreiversammlung von den Stimmberechtigten gutgeheissen und nach Einsicht durch den Pfarrer in Kraft gesetzt.

Kilchberg, den 5. Juni 2016  
Pfarreiratspräsidentin  
M. Gschwind

Aktuarin  
K. Vettiger

Pfarrer  
A. Chmielak

.....

.....

.....

Genehmigt vom Generalvikar Dr. Josef Annen .....

Zürich, den .....